

Amtsgericht Wittenberg

Geschäfts-Nr.:

8 C 511/06 (VI)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Verkündet am:

29.12.2006

Richter, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilhelm Heinrich Rettler,
Bachstraße 22, 06886 Wittenberg,
Geschäftszeichen

gegen

Firma Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Hans-
Joachim Hermann, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Wittenberg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meinzenbach, Hennwald, Ellermann & Speck,
Puschkinstraße 4, 06886 Wittenberg,
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Wittenberg durch den Richter am Amtsgericht Alvermann auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2006

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin für das Jahr 2005 wegen Gaslieferungen keine Forderungen mehr zustehen und dass die Beklagte für das Jahr 2006 lediglich insgesamt Abschläge für Gaslieferungen in Höhe von insgesamt 3.061,55 € beanspruchen kann, wobei bereits geleistete Abschläge in Abzug zu bringen sind.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 210,10 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz Zinsen seit dem 22.06.2006 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 1.758,80 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beklagte, ein Energielieferungsunternehmen, beliefert die Klägerin aufgrund eines Versorgungsvertrages mit Gas.

Im Jahre 2005 erhöhte die Beklagte einseitig den Bezugspreise für Gas. Für das Jahr 2005 ist hinsichtlich der Klägerin bei der Beklagten noch ein Betrag von 267,43 € offen, zum Stichtag des 30.11.2006 für das Jahr 2006 bisher 1.491,37 €.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, für das Jahr 2005 noch Forderungen zu erheben sowie in 2006 die Klägerin lediglich verpflichtet ist, Abschläge auf Grundlage der alten Festsetzung zu zahlen.

Dazu behauptet sie, die von der Beklagten für das Jahr 2005 festgesetzten Gaspreise entsprächen nicht der Billigkeit.

Sie ist der Auffassung, die Beklagte hätte daher für 2005 die Preise nicht erhöhen dürfen. Sie, die Klägerin, könne daher verlangen, festzustellen, dass die Beklagte auf Grundlage der Preise für 2005 keine weitergehenden Forderungen gegen sie stellt und im Jahr 2006 lediglich Abschläge von 3061,55 € bekomme. Zudem könne sie Rechtsverfolgungskosten verlangen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dazu behauptet sie, ihre Preise für 2005 entsprächen der Billigkeit.

Sie vertreten die Auffassung, für die Klägerin bestehe kein Feststellungsinteresse. Die Klägerin müsste erst Forderungen begleichen und könnte sie dann in einem Rückforderungsprozess einklagen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Auf Antrag der Klägerin war festzustellen, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin für das Jahr 2005 wegen Gaslieferungen keine Forderungen mehr zustehen und die Beklagte für das Jahr 2006 lediglich insgesamt Abschläge in Höhe von 3.061,55 € verlangen kann.

Ferner kann die Klägerin von der Beklagten Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 210,10 € als Schadensersatz gemäß § 249 BGB, Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV-RVG verlangen.

I.

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Billigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Preiserhöhung für 2005. Denn sie berührt sich in Ihrer Abrechnung vom 31.12.2005 (Bl.27. d.A.) einer Nachforderung gegen die Klägerin in Höhe von 267,43 €, welche diese bestreitet.

Der Zulässigkeit einer Feststellungsklage steht auch nicht die alternative Möglichkeit einer Leistungsklage entgegen. Dies würde voraussetzen, dass die Klägerin zunächst darauf verwiesen wäre, gemäß § 30 ABV GasV Zahlungen vorzunehmen, da ihr ein Recht zur Zahlungsverweigerung nicht zustünde. Sie wäre insoweit auf einen Rückforderungsprozess zu verweisen. Dies indes würde dem Schutzzweck des § 315 BGB widersprechen. Danach ist die Verbindlichkeit der von der Beklagten bestimmten Leistung ausdrücklich von der Voraussetzung der Billigkeit abhängig, so dass der Vorrang einer Leistungsklage aus § 812 BGB gegenüber einer Feststellungsklage hieraus nicht hergeleitet werden kann (LG Bonn, Urteil vom 07.09.2006, 8 S 148/05, zitiert nach Juris).

II.

Der Feststellungsantrag ist begründet.

Der Vortrag der Beklagten zu ihrer Preisgestaltung ist nicht ausreichend, um beim Gericht gemäß § 287 ZPO die Überzeugung zu bilden, dass die Preisgestaltung der Billigkeit entspricht. Die Beklagte hat ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Gemäß § 315 Abs. 1, 3 BGB ist eine solche vorgenommene Bestimmung eines Preises nur dann verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Die Vorschrift des § 315 Abs. 3 BGB wird durch kartellrechtliche Bestimmungen nicht verdrängt. Die Vorschriften stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander und sind durchaus nebeneinander anwendbar. Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dienen dabei der Verhinderung bzw. Überprüfung von Preisabsprachen.

Die Vorschrift des § 315 BGB hingegen folgt einer anderen Intention. Sie soll lediglich ermöglichen, eine einseitige Leistungsbestimmung durch einen Vertragspartner der Überprüfung durch den anderen Vertragspartner zu unterziehen. Die Preisgestaltung eines Unternehmens im Vergleich zur Preisgestaltung anderer Unternehmen ist bei dieser Prüfung nicht relevant. Jene ist Gegenstand kartellrechtlicher Überprüfung, um die es hier nicht geht.

Die Klägerin kann daher die Darlegung der Billigkeitsgrundsätze von der Beklagten gemäß § 315 BGB verlangen.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Das Gericht hat mit Beschluss vom 05.09.2006 gemäß § 139 ZPO darauf hingewiesen, dass die Beklagte die volle Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Leistungsbestimmung trifft wobei es nicht alleine als ausreichend angesehen wird, wenn die Beklagte darlegt, dass der verlangte Gaspreismarkt üblich sei und sich im Rahmen anderer Unternehmen bewege. Denn die Behauptung, dass sich die Preiserhöhungen und die Gesamtpreise der Beklagten für das Jahr 2005 im Rahmen der Preise anderer Energieversorgungsunternehmen befinden, trifft alleine keine Aussage darüber, ob der Preis der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin der Billigkeit entspricht. Die Energiewirtschaft wird von dem Grundsatz beherrscht, dass die Energieversorgung so preisgünstig wie möglich sowie verbraucherfreundlich und effizient zu erfolgen hat, § 1 Energiewirtschaftsgesetz. Dies ist im Rahmen der Überprüfung der Billigkeit der

Preisfestsetzung zu berücksichtigen. Die Billigkeit der Preisgestaltung der Beklagten richtet sich daher nicht nach dem Verhältnis der Preise der Beklagten zu denen anderer Unternehmen.

Die von der Beklagten vorgenommene Darlegung ihrer Preisgestaltung ist nicht ausreichend, das Gericht gemäß § 287 BGB davon zu überzeugen, dass sich ihre Preisgestaltung billigem Ermessen genügt. Die Beklagte hat im Wesentlichen dargelegt, dass sie für ihr Gas 1,32 Cent pro Kilowattstunde mehr an ihre Lieferanten habe zahlen müssen und davon lediglich 0,86 Cent pro Kilowattstunde an die Kunden weitergegeben habe.

Dieser Vortrag allein lässt keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Billigkeit der Gaspreisgestaltung für 2005 zu. Die Preise, welche die Beklagte an ihre Lieferanten zu zahlen hat, stellen nur einen gewissen Teil des Gesamtpreises, der vom Kunden verlangt wird, dar. In diesem Preis fallen zum Beispiel auch die Kosten der Belieferung des Kunden, die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen, die Finanzierung von Investitionen oder die Verzinsung von aufgenommenem Kapital. Darüber hinaus enthält der Preis Verwaltungskosten. Erst bei Offenlegung dieser Positionen kann eine umfassende Prüfung der Billigkeit der Preiserhöhung vorgenommen werden. Dazu hat die Beklagte nicht ausreichend vorgetragen.

Sie ist insoweit ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen und hat damit die Billigkeit ihrer Leistung (Gaspreises für 2005) nicht bewiesen. Der von der Beklagten verlangte erhöhte Gaspreis für 2005 kann daher weder Grundlage der Abrechnung für 2005 noch der Berechnung von Abschlägen für 2006 sein.

Dem Feststellungsantrag war entsprechend stattzugeben.

Rechtsverfolgungskosten kann die Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Bei der Festsetzung des Streitwertes hat das Gericht die offene Forderung der Beklagten für 2005 in Höhe von 267,43 € zugrunde gelegt, ferner die

zum 30.11.2006 offene Forderung der Beklagten in Höhe von 1.491,37 €. Ein Abschlag für das Feststellungsinteresse war hier nicht vorzunehmen, da sich die Beklagte einer konkreten Forderung berührt. Soweit man die Auffassung vertreten wollte, dass ein Abschlag für das Feststellungsinteresse vorzunehmen ist, wäre dieser Abschlag ansonsten dadurch berücksichtigt, dass die Forderungsaufstellung der Beklagten noch nicht den Monat Dezember 2006 enthält und die Klägerin beantragt hat, festzustellen, dass der Beklagten insgesamt für 2006 keine weitergehende Forderung zusteht.

Alvermann

Ausgefertigt
Wittenberg, den 29.12.06


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

